



Statuten

(Stand 10. März 2018)

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen

„Freundeskreis Jungwacht Degersheim“

besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Degersheim SG.

Artikel 2

Der Verein Freundeskreis Jungwacht Degersheim ist eine Vereinigung von ehemaligen Degersheimer Jungwächtern* und ehemaligen Leitern der Jungwacht Degersheim.

Der Verein Freundeskreis Jungwacht Degersheim dient zur Pflege und Förderung einer guten Kameradschaft.

Der Verein Freundeskreis Jungwacht Degersheim unterstützt die Jungwacht Degersheim bei Bedarf sowohl finanziell als auch ideell und personell.

Artikel 3

Der Verein Freundeskreis Jungwacht Degersheim ist nicht gewinnorientiert.

II. Mittel

Artikel 4

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b. Vermögenserträgen;
- c. Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und anderen Institutionen;
- d. anderen Einnahmen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 5

Unentgeltliche Zuwendungen mit Zweckbindung dürfen nur gemäss den vom Schenker festgelegten Bedingungen verwendet werden.

Artikel 6

Der Jahresbeitrag der Mitglieder dient zur Erreichung des Vereinszweckes.

Die Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung (HV) für das kommende Vereinsjahr festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

* Sämtliche Geschlechter sind in diesen Statuten stets mitgemeint.

Artikel 7

Über die Anlage und die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des Vereinszweckes bestimmt der Vorstand.

Artikel 8

Die Vorstandsmitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Rückerstattung der effektiv anfallenden Spesen und Auslagen.

Artikel 9

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Artikel 10

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

Artikel 11

Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern;
- b. Ehrenmitgliedern;

Artikel 12

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereines können natürliche Personen werden.

Aktivmitglieder des Vereines sind Einzelmitglieder.

Artikel 13

Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Personen von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins gewählt werden, als Auszeichnung und Anerkennung für besondere Verdienste im Interesse des Vereins oder der Jungwacht Degersheim. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 14

Gönner

Gönner können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die sich dem Freundeskreis Jungwacht Degersheim oder der Jungwacht Degersheim verbunden fühlen und die ihre Verbundenheit durch Entrichtung eines Gönnerbeitrages dokumentieren wollen. Gönner werden in den Vereinspublikationen namentlich erwähnt und werden über das Vereinsleben in geeigneter Form informiert.

Gönner müssen allfällige Anträge zur Teilnahme an der Hauptversammlung beim Vorstand einreichen. Es besteht keine Begründungspflicht bei den vom Vorstand abgelehnten Anträgen. Falls der Antrag bewilligt wurde, darf der Gönner als Gast an der Hauptversammlung teilnehmen, hat allerdings kein Stimmrecht.

IV. Aufnahme, Austritte und Ausschluss

Artikel 15

Aufnahmeberechtigt sind ehemalige Degersheimer Jungwächter, ehemalige Leiter der Jungwacht Degersheim sowie weitere mit der Jungwacht Degersheim verbundene Personen.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand.

Artikel 16

Austritte von Mitgliedern erfolgen in schriftlicher Form an den Vorstand, jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres. Die Beiträge für das laufende Jahr sind in jedem Falle noch zu entrichten.

Artikel 17

Der Vorstand kann Mitglieder nach vorgängiger Anhörung aus dem Verein ausschliessen, wenn sie ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder wenn andere wichtige Gründe es erfordern. Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen.

Artikel 18

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes.

V. Organe

Artikel 19

Die Organe des Vereins sind:

- a. Hauptversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Revisoren.

Artikel 20

Hauptversammlung (HV)

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind vom Präsidenten auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder von wenigstens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder, unter Bekanntgabe der Anträge, einzuberufen.

Anträge von Mitgliedern, die dem Präsidenten spätestens 30 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mittels gewöhnlichen Briefs, unter Angabe der Traktanden, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Der Einladung ist in jedem Fall die Traktandenliste und im Falle der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung des vergangenen Jahres und das Budget für das laufende Jahr beizulegen. Über nicht rechtzeitig bekanntgegebene Anträge darf nicht Beschluss gefasst werden.

Artikel 21

Den Vorsitz an der Hauptversammlung führt der Präsident des Vorstandes, bei Verhinderung bestimmt er ein anderes Vorstandsmitglied.

Jedes an der Hauptversammlung anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme. Gönner und andere Gäste sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Statutenänderung sowie die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Artikel 22

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionsstelle;
- b. Abnahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e. Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder;

Artikel 23

Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung direkt in sein Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach zwei Amtsjahren seit der letzten (Wieder-)Wahl muss sich das Vorstandsmitglied bei Bedürfnis für zwei weitere Amtsjahre zur Wiederwahl zur Verfügung stellen. Sollte ein solches Bedürfnis nicht vorhanden sein, wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Die Jungwacht Degersheim entsendet einen Vertreter als Vorstandsmitglied mit Stimmrecht und ohne Ressortverantwortung in den Vorstand. Bei der Vertretung der Jungwacht Degersheim handelt es sich um den Präses der aktuellen Schar. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Scharleitung der Jungwacht Degersheim über eine geeignete Vertretung.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Artikel 24

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 25

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, den Stichentscheid.

Artikel 26

Revisionsstelle

- a. Zur Prüfung der Rechnung wählt die Hauptversammlung jährlich eine Revisionsstelle, bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren.
- b. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied der Revisionsstelle sein.
- c. Die Revisionsstelle hat die Bücher, die Kasse und die Vorstandsbeschlüsse des Vereins mindestens einmal pro Jahr zu prüfen und über ihren Befund der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- d. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind im Weiteren befugt, zuhanden der Hauptversammlung Bemerkungen und Anträge über die Geschäftsführung des Vorstandes vorzulegen. Diese Bemerkungen und Anträge sind mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung dem Vorstand zu unterbreiten.
- e. Den Mitgliedern der Revisionsstelle steht ein jederzeitiges und vollständiges Einsichtsrecht in sämtliche Vereinsunterlagen, unter Einschluss der Buchhaltung, der Belege und der Protokolle zu.

VI. Auflösung des Vereins

Artikel 27

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen vollumfänglich der Jungwacht Degersheim zu.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 28

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 10.03.2018 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Artikel 29

Über in den Statuten nicht festgehaltene Punkte entscheidet der Vorstand.

Statuten vom 18.04.2009, geändert an der Hauptversammlung vom 10.03.2018

Der Präsident: Adrian Zweifel

Der Vizepräsident : Renaldo Vanzo

Der Präses der JWD: Simon Granwehr

Der Protokollführer: Florian Weber
